

**VOLLMACHT
(Z2025)**

**Zustellungen werden nur an den
Bevollmächtigten erbeten!**

Anwalt Arno Gerß
ahoi-recht
Beim Strohhouse 20
20097 Hamburg

wird in Sachen
wegen

sowohl **Prozessvollmacht** gemäß § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch **Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung** erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
2. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
3. Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).
6. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
7. Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO mit der Ermächtigung zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zum Abschluss eines Vergleiches.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Der mit der Vollstreckung beauftragte Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigten auszuzahlen.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Ort, Datum

Unterschrift (en)